
Kundmachung des Allgemeinen Fachverband des Gewerbes vom 30. Jänner 2004
(gemäß § 22a GewO 1994)

**Verordnung des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes über die Prüfung für das
Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe;
(Bewachungsgewerbe-Prüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe (§ 94 Z 62 GewO 1994), ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe, besteht aus 3 Modulen.

Modul 1: Fachlich mündliche Prüfung

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe, hat sich auf die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendigen, besonderen Kenntnisse in den folgenden drei Gegenständen zu erstrecken:

1. Österreichisches Recht
 - a. Arbeitsrecht
 - b. Bürgerliches Recht
 - c. Gewerberecht
 - d. Jugendschutzrecht
 - e. Kollektivvertragsrecht
 - f. Sicherheitspolizeirecht
 - g. Strafrecht und Strafprozeßordnung
 - h. Straßenverkehrsrecht und Kraftfahrrecht
 - i. Veranstaltungsrecht und Versammlungsrecht
 - j. Verwaltungsstrafrecht
 - k. Waffenrecht und Waffengebrauchsrecht
 - l. Wirtschaftskammerrecht
2. Sicherheitsmanagement
 - a. Erste Hilfe
 - b. Kontrollsysteme hinsichtlich der eingesetzten Arbeitnehmer
 - c. Technische Sicherheitseinrichtungen
 - d. Verkehrsregelung und Verkehrsüberwachung
 - e. Vorbeugender Brandschutz
 - f. Waffengebrauch und Waffenkunde
3. Betriebswirtschaftlehre
 - a. Buchhaltung
 - b. Kalkulation
 - c. Lohnverrechnung

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 80 Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 4. (1) Die schriftliche Prüfung für das Bewachungsgewerbe hat sich auf folgenden Gegenstand zu erstrecken, der

1. die Ausarbeitung eines Sicherungsplanes für ein bestimmtes Objekt, der den Dienstort, die Dienstzeit und die Art und den Umfang der Rundgänge für das Bewachungspersonal sowie die Kontrollstationen zu enthalten hat,
2. die Erstellung einer Diensteinteilung für das Bewachungspersonal im Hinblick auf die zu bewachenden Objekte und das hierfür zur Verfügung stehende Bewachungspersonal,
3. die Einführung eines Arbeitnehmers in die von ihm bei einem bestimmten Objekt wahrzunehmenden Aufgaben und
4. je eine Aufgabe aus dem Gebiet der Buchhaltung, der Lohnverrechnung und der Kalkulation, wobei die zu stellenden Aufgaben den bei der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendigen, besonderen Anforderungen zu entsprechen haben,

umfaßt.

- (2) Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in 2 Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.
- (3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 3: Unternehmerprüfung

§ 5. Das Modul 3 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 7. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzliche Prüfer gemäß § 352a Abs. 2 Z 1 GewO 1994

§ 8. Zu der Prüfungskommission gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ist bei Prüfungen für das Bewachungsgewerbe ein Wirtschaftstreuhänder als weiterer Prüfer zuzuziehen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 236/1994 tritt gemäß § 375 Z 74 GewO mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren

Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild
Fachverbandsgeschäftsführer